

25.434 s Pa.lv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Ständerates

(Stand am 1. Juli 2025)

vom 17. Februar 2026

**Bundesgesetz
über das Urheberrecht
und verwandte Schutz-
rechte
(Urheberrechtsgesetz,
URG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wissenschaft, Bil-
dung und Kultur des Ständerates
vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom ...²,
beschliesst:*

1 BBl 2026 ...

2 BBl 2026 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

I

Das Urheberrechtsgesetz vom
9. Oktober 1992³ wird wie folgt geän-
dert:

Art. 40

Art. 40 Abs. 3

¹ Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

- a. die Verwertung der ausschliessli-
chen Rechte zur Aufführung und
Sendung nichttheatralischer Wer-
ke der Musik und zur Herstellung
von Tonträgern oder Tonbildträ-
gern solcher Werke;
- a^{bis}. die das Geltendmachen von
ausschliesslichen Rechten nach
den Artikeln 22, 22a–22c und
24b;
- b. das Geltendmachen der Vergü-
tungsansprüche nach den Artikeln
13, 13a, 20, 24c, 35 und 35a.

² Der Bundesrat kann weitere Ver-
wertungsbereiche der Bundesauf-
sicht unterstellen, wenn es das öf-
fentliche Interesse erfordert.

³ Die persönliche Verwertung der
ausschliesslichen Rechte nach Ab-
satz 1 Buchstabe a durch den Urhe-
ber oder die Urheberin oder deren
Erben ist nicht der Bundesaufsicht
unterstellt.

³ Nicht der Bundesaufsicht unterstellt
sind:

- a. die persönliche Verwertung der
ausschliesslichen Rechte zur
Sendung nichttheatralischer Wer-
ke der Musik und zur Herstellung
von Tonträgern oder Tonbildträ-
gern solcher Werke durch den
Urheber oder die Urheberin oder
deren Erben;
- b. die persönliche Verwertung des
ausschliesslichen Rechts zur
Aufführung nichttheatralischer
Werke der Musik durch den Urhe-
ber oder die Urheberin, wenn:

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

1. der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und
2. an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.

II

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.